



A7-0306/2013

26.9.2013

BERICHT

über sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte
(2013/2040(INI))

Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

Berichterstatlerin: Edite Estrela

**GEKÜRZTE FASSUNG MIT ABSÄTZEN VON BESONDEREM
POLITISCHEN INTERESSE, EIGENE HERVORHEBUNGEN**

ENTWURF EINER ENTSCHESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und den damit verbundenen Rechten

(2013/2040(INI))

Das Europäische Parlament,

- A. in der Erwägung, dass sexuelle und reproduktive Rechte **Menschenrechte** sind und die Verletzung dieser Rechte einen Verstoß gegen die Rechte von Frauen und Mädchen auf Gleichstellung, Nichtdiskriminierung, Würde und Gesundheit sowie Freiheit und Schutz vor unmenschlicher und erniedrigender Behandlung darstellt;
- Q. in der Erwägung, dass **der Widerstand gegen SRHR [„sexuelle und reproduktive Menschenrechte“] in Europa und weltweit zugenommen hat, mit dem Ziel, Frauen und Männern grundlegende sexuelle und reproduktive Rechte, zu deren Wahrung sich alle EU-Mitgliedstaaten im Rahmen internationaler Vereinbarungen verpflichtet haben, zu verweigern;**
- R. in der Erwägung, dass die SRHR Schlüsselfaktoren für die Gleichstellung der Geschlechter, die Beseitigung der Armut, wirtschaftliches Wachstum und Entwicklung sind;
- U. in der Erwägung, dass der Zugang zu einem sicheren Schwangerschaftsabbruch außer in Ausnahmefällen in drei Mitgliedstaaten (**Irland, Malta und Polen**) verboten ist; in der Erwägung, dass in mehreren Mitgliedstaaten Schwangerschaftsabbruch zwar weiterhin erlaubt ist, jedoch aufgrund von regulatorischen und praktischen **Hindernissen**, wie beispielsweise der **missbräuchlichen Inanspruchnahme der Verweigerung aus Gewissensgründen**, obligatorische Wartefristen und **voreingenommene Beratung**, immer schwerer zugänglich wird, und dass andere Mitgliedstaaten sogar in Betracht ziehen, den Zugang zu Diensten im Bereich des Schwangerschaftsabbruches einzuschränken;

Die die reproduktive und sexuelle Gesundheit und die damit verbundenen Rechte betreffende Politik in der EU im Allgemeinen

1. bekräftigt, dass „Gesundheit ein grundlegendes Menschenrecht ist, das zur Verwirklichung anderer Menschenrechte unabdingbar ist“, und **dass die EU den höchstmöglichen Gesundheitsstandard nur dann erreichen kann, wenn die reproduktive und sexuelle Gesundheit und die damit verbundenen Rechte uneingeschränkt geachtet und gefördert werden;**
4. erkennt, dass SRHR ein **grundlegendes Element der Menschenwürde** darstellen, das im umfassenderen **Kontext der strukturellen Diskriminierung** und geschlechtsspezifischen Ungleichheiten thematisiert werden muss; fordert die Mitgliedstaaten auf, die SRHR durch die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) nicht zuletzt dadurch zu schützen, dass sie Programme und Dienste für reproduktive Gesundheit, einschließlich Fürsorgeleistungen und

Medikamente, die für die freiwillige Familienplanung und für die Gesundheit von Müttern und Neugeborenen von wesentlicher Bedeutung sind, zur Verfügung stellen und dass sie weiterhin ein wachsames Auge auf politische Maßnahmen und/oder Rechtsvorschriften haben, die die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte verletzen könnten;

6. betont, dass in den **politischen Maßnahmen der EU und der Mitgliedstaaten** sichergestellt sein muss, dass die SRHR für alle respektiert, geschützt und umgesetzt werden, indem das Verständnis von menschlicher Sexualität als positivem Lebensaspekt gefördert wird und eine **Kultur der Akzeptanz, des Respekts, der Nichtdiskriminierung und Gewaltfreiheit** geschaffen wird;
7. betont, dass in der EU und – sofern relevant – in der **Außenpolitik der EU** sichergestellt werden muss, dass Gesetze und politische Maßnahmen geändert, verabschiedet oder aufgehoben werden, um die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte zu respektieren und zu schützen und allen Individuen zu ermöglichen, diese zu nutzen, ohne dass sie aus irgendeinem Grund diskriminiert werden;
8. unterstreicht, dass reproduktive Entscheidungen und Fertilitätsdienste in einem nicht diskriminierenden Umfeld stattfinden sollten; **fordert die Mitgliedstaaten auf, auch alleinstehenden und lesbischen Frauen Zugang zu Fertilitätsbehandlungen und einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung zu gewähren;**
13. weist darauf hin, dass die EU **trotz der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten** für die Formulierung und Umsetzung der Politik im Bereich der SRHR politische **Gestaltungsbefugnisse** im Zusammenhang mit Strategien und Initiativen im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der Nichtdiskriminierung, die Themen im Zusammenhang mit den SRHR umfassen, in einer Weise ausüben kann, dass eine bessere Durchsetzung der die sexuellen und reproduktiven Rechte betreffenden Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen und die Sensibilisierung für SRHR unterstützt und der Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten gefördert wird;
14. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Zugang zu Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit durch einen **rechtsbasierten Ansatz ohne Diskriminierung** aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, der Wohnsituation, des Migrationsstatus, des Alters, einer Behinderung, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, der Gesundheit oder des Familienstands sicherzustellen;
15. betont, dass bei den Maßnahmen in Bezug auf sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte **besondere Gruppen und die Risiken im Zusammenhang mit ihrer Identität oder Situation** berücksichtigt werden müssen, insbesondere bei ethnischen Minderheiten, Schwangeren und lesbischen, bisexuellen Frauen oder Transgender-Frauen, Kindern und jungen Menschen, Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Intersexuellen und Transgender-Personen, Prostituierten, inhaftierten Personen, Migranten und injizierenden Drogenkonsumenten;
16. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten und der **Beitrittsländer** auf, **in Zusammenarbeit mit den pluralistischen Organisationen der Zivilgesellschaft** eine qualitativ hochwertige **nationale Strategie** zur sexuellen und reproduktiven Gesundheit auszuarbeiten und dabei umfassende Informationen über effektive und

verantwortungsbewusste Methoden der Familienplanung zur Verfügung zu stellen, um einen **gleichberechtigten Zugang zu einer Vielzahl qualitativ hochwertiger Verhütungsmethoden sicherzustellen und das Fruchtbarkeitsbewusstsein zu fördern**;

19. fordert die Mitgliedstaaten auf, den öffentlichen Stellen und Organisationen der Zivilgesellschaft, die Dienste im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit erbringen, eine **nachhaltige Finanzierung zu gewähren**;
22. fordert die Mitgliedstaaten auf, eine Strategie für die SRHR zu entwickeln, die eine **Zuweisung von Haushaltsmitteln, einen Durchführungsplan und ein damit verbundenes Überwachungssystem** beinhaltet;
26. **betont, dass die SRHR ein Grundrecht von Frauen und Männern sind, das nicht aus religiösen Gründen, beispielsweise durch den Abschluss von Konkordaten, beschnitten werden sollte**;

Unbeabsichtigte und unerwünschte Schwangerschaft betreffend: Zugang zu Diensten im Bereich der Verhütung und des sicheren Schwangerschaftsabbruchs

30. fordert die Mitgliedstaaten auf, **nicht zu verhindern**, dass schwangere Frauen, die beabsichtigen, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen, in andere Mitgliedstaaten oder andere Rechtsgebiete reisen, in denen das Verfahren legal ist;
34. empfiehlt, dass **aus Erwägungen der Menschenrechte und der öffentlichen Gesundheit hochwertige Dienste im Bereich des Schwangerschaftsabbruchs innerhalb der Systeme der öffentlichen Gesundheit der Mitgliedstaaten legal, sicher und für alle Menschen zugänglich gemacht werden sollten, einschließlich Frauen, die keinen Wohnsitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und diese Dienste häufig in andern Ländern in Anspruch nehmen, weil die Gesetze über den Schwangerschaftsabbruch in ihrem Herkunftsland restriktiv sind, um illegale Schwangerschaftsabbrüche, die ein erhebliches Risiko für die physische und psychische Gesundheit der Frauen darstellen, zu vermeiden**;
35. unterstreicht, dass ein Schwangerschaftsabbruch, selbst wenn alle rechtlichen Rahmenbedingungen gegeben sind, oft durch Schwierigkeiten beim Zugang zu entsprechenden Diensten verhindert oder verzögert wird, wie etwa durch weitverbreitete **Verweigerung aus Gewissensgründen, medizinisch unnötige Wartezeiten** oder **voreingenommene Beratung**; betont, dass die Mitgliedstaaten die Verweigerung entsprechender Dienste aus Gewissensgründen bei den wichtigsten Berufsgruppen regulieren und überwachen sollten, um sicherzustellen, dass die Fürsorge im Bereich der reproduktiven Gesundheit als individuelles Recht gewährleistet wird und gleichzeitig der Zugang zu legalen Diensten sichergestellt ist und geeignete und hochwertige öffentliche Überweisungssysteme existieren; betont, dass das **Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen ein individuelles Recht und keine kollektive Maßnahme** ist und dass derartige Beratungsdienste vertraulich und unvoreingenommen sein müssen; **ist besorgt darüber, dass medizinisches Personal von Religionsgemeinschaften geführten Krankenhäusern und Kliniken in der EU dazu gezwungen wird, Dienste im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte zu verweigern**;

37. fordert alle Mitgliedstaaten auf, **sicherzustellen**, dass medizinische Fachkräfte, die Schwangerschaftsabbrüche und damit verbundene Dienste durchführen, nicht im Rahmen der **Strafverfolgungsinstrumente** verfolgt oder bestraft werden, wenn sie diese Dienste erbringen;
39. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten und der **Kandidatenländer** auf, von einer strafrechtlichen Verfolgung von Frauen, die einen illegalen Schwangerschaftsabbruch haben vornehmen lassen, abzusehen;

Eine umfassende Sexualerziehung und jugendgerechte Dienstleistungen betreffend

43. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass der **Unterricht in Sexualerziehung für alle Schüler der Grund- und Sekundarschulen verbindlich** ist und dass diesem Fach in den Lehrplänen genügend Platz eingeräumt wird; betont die Bedeutung einer regelmäßigen Überarbeitung und Aktualisierung der Programme zur Sexualerziehung, wobei den Themen Achtung von Frauen und Gleichberechtigung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss;
44. betont, dass die Sexualerziehung auf ganzheitliche, rechtesteützte und positive Weise entwickelt und durchgeführt werden muss und dabei besonders die Entwicklung von Lebenskompetenzen sowie die psychosozialen und biomedizinischen Aspekte der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte berücksichtigt werden sollten; betont, dass die Sexualerziehung in einer **sicheren, tabufreien und interaktiven Atmosphäre** zwischen Schülern **und Erziehern** stattfinden muss;
46. fordert die Mitgliedstaaten auf, auf die Bedürfnisse von Jugendlichen zugeschnittene Dienste im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit bereitzustellen, die ihrem Alter, ihrer Reife und ihrer Entwicklung entsprechen, **bei denen keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, des Familienstands, einer Behinderung, der sexuellen Orientierung/Identität erfolgt und die ohne die Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten zugänglich sind**;
47. ruft die Mitgliedstaaten auf, innerhalb eines gemeinsamen Rahmens für Jungen und Mädchen für einen obligatorischen, altersangemessenen und geschlechtsspezifischen Unterricht über Sexualität und emotionale Beziehungen für alle Kinder und Jugendlichen (sowohl während als auch nach der Schulbildung) zu sorgen;
50. verweist die Mitgliedstaaten darauf, dass sie sicherzustellen haben, dass Kinder und Jugendliche ihr Recht wahrnehmen können, Informationen über Sexualität, einschließlich der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität und der geschlechtlichen Äußerung, auf altersgerechte und geschlechtsspezifische Weise zu suchen, zu erhalten und weiterzugeben;
53. betont, dass die Sexualerziehung nicht diskriminierende Informationen beinhalten muss und eine **positive Sichtweise von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Intersexuellen und Transgender-Personen** vermitteln muss, **damit** die Rechte von jungen Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Intersexuellen und Transgender-Personen in wirksamer Weise gestärkt und geschützt werden;

Die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte sowie öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) betreffend

73. ersucht die Kommission, im Rahmen der thematischen Haushaltslinien des Finanzierungsinstruments für die **Entwicklungszusammenarbeit eine besondere Haushaltlinie für sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte sowie ausreichende Mittel für eine umfassende Agenda zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und den damit verbundenen Rechten in allen einschlägigen Instrumenten vorzusehen;**
80. fordert **nachdrücklich**, dass die Bereitstellung humanitärer Hilfe durch die EU und ihre Mitgliedstaaten nicht den durch die USA oder anderen Gebern auferlegten Einschränkungen für humanitäre Hilfe unterworfen wird, wobei insbesondere für Frauen und Mädchen, die Opfer von Vergewaltigung in bewaffneten Konflikten geworden sind, der **Zugang zu Schwangerschaftsabbruch zu gewährleisten** ist;
81. fordert die Kommission und den **Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD)** nachdrücklich auf, bei den **Dialogen über Menschenrechte** die Hindernisse anzugehen, mit denen Menschen beim Versuch konfrontiert sind, Zugang zu Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit zu erhalten und ihre sexuellen und reproduktiven Rechte wahrzunehmen;
87. **weist darauf hin, dass Frauen, die ungewollt schwanger werden, weltweit problemlos Zugang zu zuverlässigen Informationen und Beratung haben sollten; erinnert daran, dass auch hochwertige und umfassende Leistungen und Unterstützung im Bereich der Gesundheitsfürsorge angeboten werden sollten;**
88. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Zusagen in Bezug auf die effektive und umfassende Umsetzung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung und die Ergebnisse ihrer Überprüfungskonferenzen einzuhalten;
89. fordert die Kommission und den EAD mit Nachdruck auf, bei der Bereitstellung und der Förderung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte, die universal sind und auf gemeinsamer Verantwortung beruhen müssen, die Eigenverantwortung und die führende Rolle der nationalen Regierungen, der lokalen Gebietskörperschaften und der Zivilgesellschaft zu unterstützen ;
90. fordert das Europäische Parlament auf, Verstöße gegen die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte im Jahresbericht des Parlaments über Menschenrechte und Demokratie in der Welt und die Politik der EU zu diesem Thema aufzugreifen;

MINDERHEITENANSICHT

von Anna Zaborska

Diese unverbindliche EntschlieÙung stellt einen VerstoÙ gegen den EU-Vertrag dar und kann nicht für die Einführung eines Rechts auf Schwangerschaftsabbruch oder gegen die vollständige Umsetzung der Bürgerinitiative (2012)000005 benutzt werden. Weder ein internationaler rechtsverbindlicher Vertrag noch der EGMR, oder Völkergewohnheitsrecht können zutreffend dafür angeführt werden, dass sie ein solches Recht begründen oder anerkennen. Alle Organe, Ämter, Einrichtungen und Agenturen müssen in der Frage des Schwangerschaftsabbruches neutral bleiben. Der EuGH bekräftigt (C-34/10), dass jede menschliche Eizelle vom Stadium ihrer Befruchtung an ein menschlicher Embryo ist, der geschützt werden muss. In der VN-Erklärung der Rechte des Kindes heißt es, dass jedes Kind ein Anrecht auf rechtlichen Schutz vor und nach der Geburt hat. Eine Unterstützung der Union sollte keiner Behörde oder Organisation gewährt werden, die Maßnahmen unterstützt, bei denen es um Schwangerschaftsabbruch geht, oder die sich an der Durchführung solcher Maßnahmen beteiligt. Man muss für das Menschenrecht auf Verweigerung aus Gewissengründen und auch die Verantwortung des Staates, dafür zu sorgen, dass Patienten Zugang zu medizinischer Versorgung erhalten können, insbesondere in Fällen medizinischer Notfallversorgung von Schwangeren und Müttern, eintreten. Keine Person, Klinik oder Institution darf in irgendeiner Weise genötigt, haftbar gemacht oder diskriminiert werden, weil sie sich weigert, Praktiken anzuwenden, zuzulassen, zu unterstützen oder sich aufdrängen zu lassen, die den Tod eines menschlichen Embryos verursachen könnten.